

Stadtverwaltung | Postfach 15 60 | 79605 Rheinfelden (Baden)

Landratsamt Lörrach
z. Hd. Herrn Rasch
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Hauptamt

Abteilung Steuerung, Schulen & Sport
Kontakt Vanessa Hünerli
Telefon 0 76 23 | 95-260
Fax 0 76 23 | 95-11260
Zimmer 107
E-Mail v.huenerli@rheinfelden-baden.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 31.08.2022

Antrag auf Änderung der Richtlinien zur Schulsozialarbeit /Schulträger als Träger der Schulsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Rasch,
sehr geehrte Frau Eichin,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.06.2022 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Zuallererst möchten wir festhalten, dass wir eine andere Rechtsauffassung vertreten als die von Herrn Prof. Dr. jur. Jan Kepert (Gutachterliche Stellungnahme zum Subsidiaritätsgrundsatz).

Uns ist eine Trägervielfalt im Schulsozialbereich als auch in der Schulkindbetreuung sehr wichtig und wir schätzen dies sehr. Dennoch möchten wir als Schulträger in einzelnen Bereichen auch selbst mitwirken und uns einbringen. Nicht ganzheitlich aber punktuell. Schulsozialarbeit gehört wie die Schulkindbetreuung zum Schulalltag dazu. Daher erachten wir es als besonders wichtig, dass auch Schulträger selbst in diesem Bereich tätig sind. Es ist bekannt, dass mehr als die Hälfte aller Kommunen in Baden-Württemberg selbst Schulsozialarbeit anbieten. Siehe als Beispiel unser Nachbarlandkreis Waldshut-Tiengen.

Es ist auch bekannt, dass alleinig Schulträger dazu berechtigt sind, Zuschüsse für Schulsozialarbeit beim KVJS abzurufen. Möchte dies ein Träger tun, muss dieser erst vom Schulträger dazu ermächtigt werden. Dieser Umstand allein deutet schon daraufhin, dass Schulträger in erster Linie auch berechtigt sind, Schulsozialarbeit anzubieten.

Hausanschrift
Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)
www.rheinfelden.de

Öffnungszeiten
Mo - Do 09.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00Uhr
Fr 09.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
Gläubiger-ID: DE63STD00000077890
IBAN DE34 6835 0048 0002 0002 89

BLZ 683 500 48
Konto 2000 289
SWIFT/BIC SKLODE66

Als weiteres Beispiel möchten wir auch die Kommune Mühlacker aufführen. Diese hatte die Schulsozialarbeit an einen freien Träger vergeben. Nach Beratungen im Gemeinderat erging dort der Beschluss, dass zukünftig der Schulträger die Schulsozialarbeit in Eigenregie anbieten soll. Die Verwaltung berief sich dort ebenfalls auf das Subsidiaritätsprinzip und bat um Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Das Regierungspräsidium Karlsruhe bekräftigte den Gemeinderatsbeschluss und teilte mit, dass das Subsidiaritätsprinzip bei der Jugendhilfe bei einer Kommune nicht anwendbar sei, da Kommunen nicht förmliche örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Dies können ausschließlich Stadt- und Landkreise sein. Kreisangehörige Städte, nur dann, wenn diese durch Rechtsverordnung hierzu bestimmt wurden. Da das Sozialministerium eine entsprechende Rechtsverordnung aber nicht erlassen hat, erbringen Kommunen in diesem Fall die Leistung der Schulsozialarbeit auf freiwilliger Basis, insoweit gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht für Kommunen.

Daraus lässt sich ableiten, dass Kommunen die selbst Schulsozialarbeit anbieten, wie bereits erwähnt, dies auf freiwilliger Basis machen. Da der Landkreis aber wiederum den ermittelten Bedarf der Schulsozialarbeit in den Kommunen als Träger der Schulsozialarbeit decken muss, kann es im Umkehrschluss aber nicht sein, dass der Landkreis sich dann nicht an den Kosten der Schulsozialarbeit beteiligt, falls eine Kommune dies selbst anbietet. Schließlich muss er nach SGB VIII §§11 bis 41a für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung sorgen. Die Grundsätze der Subsidiarität gelten aber wie oben erwähnt nur für den Landkreis selbst. Gem. § 4 Abs. 2 SGB soll die öffentliche Jugendhilfe von Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Auch hieraus lässt sich ableiten, dass dies nur für die öffentliche Jugendhilfe also den Landkreis gilt, nicht also für Kommunen.

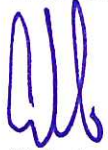
Nach unserer Auffassung sollte daher der Landkreis, der für die Deckung des Bedarfs der Schulsozialarbeit zuständig ist, in diesem Fall auch den jeweiligen Zuschuss (1/3 Förderung) der Kommune zukommen lassen, falls diese den Bedarf der Schulsozialarbeit selbst abdeckt.

Alles andere wäre ein Widerspruch in sich. Daher bitten wir den Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Zusatz in den Richtlinien zur Schulsozialarbeit aufnehmen der dies, bei Bedarf, Kommunen ermöglicht und nicht nur die Möglichkeit besteht, wenn kein Träger vorhanden ist oder dieser kein wirtschaftliches Angebot vorlegt.

Wir möchten nochmals betonen, dass uns eine Trägervielfalt in der Schulsozialarbeit sehr wichtig ist und wir dies sehr schätzen und auch daran festhalten möchten, aber genau diese Trägervielfalt sollte auch den Schulträger miteinschließen.

Wir bitten dieses Schreiben sowie den oben genannten Vorschlag in den Jugendhilfeausschuss miteinzubringen und bei einer Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Schuler

Hauptamtsleiter